

# Beschlussvorlage

Für: **Gemeinde Grabau**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
<b>Gemeindevertretung</b>	17.09.2019	<b>öffentlich</b>

<b>Zuständige Abteilung</b>	<b>Auskunft erteilt:</b>
Bauabteilung / Gz. 43	Frau Witten

TOP 5

## **Erlass der Satzung der Gemeinde Grabau über die Herstellung notwendiger Stellplätze hier: Satzungsbeschluss**

Das Problem von parkenden Autos im Straßenraum ist in fast jeder Gemeinde vorhanden und wird sich durch die weitere Innenverdichtung (2. Reihe und Schließung der Baulücken) noch verschärfen.

Seit Aufhebung des Stellplatzerlasses in 2013 und Änderung der Landesbauordnung in 2016 ist es möglich, dass die Gemeinden eigene Regelungen über die Anzahl der Stellplätze für Neubauten treffen. Für Bestandsgebäude ist eine nachträgliche Festsetzung nicht möglich, da diese Regelungen nur für jeden neu gestellten Bauantrag (auch Nutzungsänderung von Bestandsgebäuden) gelten.

In künftigen Bebauungsplänen sind weitere abweichende Regelungen möglich.

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Satzung der Gemeinde Grabau über die Herstellung notwendiger Stellplätze für das gesamte Gemeindegebiet (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund des § 84 Absatz 1 Nr. 8 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009, GVOBl. 2009, S. 6; zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016, GVOBl. 2016, S. 369 sowie § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.07.2016 hat die Gemeindevertretung Grabau folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
2. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.
3. Die Satzung gilt für die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung vorhandener baulicher Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

## **§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze**

1. Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß § 3 dieser Satzung hergestellt werden.
2. Bei Nutzungsarten, die § 3 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall, unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
3. Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

## **§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen**

1. Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen ist der Stellplatzbedarf nach folgenden Zahlen neu zu ermitteln:

<b>Nr.</b>	<b>Nutzungsarten</b>	<b>Zahl der Stellplätze</b>
<u>1.</u>	<u>Wohngebäude</u>	
1.1	Einfamilien-/ Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
		2 je Wohnung ab 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<u>2.</u>	<u>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>	
2.1	Büro und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40m <sup>2</sup> Nutzfläche
<u>3.</u>	<u>Verkaufsstätten</u>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
4	Gaststätten	
4.1	Gaststätten	1 je 12 Sitzplätze

2. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen Stellplätzen wird bei der Berechnung nach Absatz 1 angerechnet. Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu berechnen ist, sind die Flächen auf der Basis des Bauantrages zu ermitteln.
3. Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.

## **§ 4 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfes**

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall durch die Gemeindevertretung geändert werden, wenn städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer gegen die Festsetzungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 1 und Abs.2 Nr. 1 LBO. Gemäß § 82 Abs. 3 LBO kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

**§ 6 In- Kraft- Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Grabau, \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

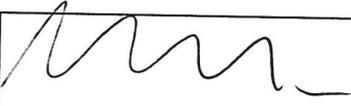
**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/-innen: \_\_\_\_; davon anwesend: \_\_\_\_;  
Ja-Stimmen: \_\_\_\_; Nein-Stimmen: \_\_\_\_; Enthaltungen: \_\_\_\_

Amt Bad Oldesloe-Land  
Im Auftrag

  
Witten

Bad Oldesloe, den 31.07.2019

 Abteilungsleiter	 Leitender Verwaltungsbeamter
---	--